



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

645

1968

Berlin, den 31. Juli 1968

Teil II Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 68	Dreizehnte Verordnung über staatliche Auszeichnungen	645
1. 6. 68	Anordnung über das Statut der Institute für Lehrerbildung	649
15. 7. 68	Anordnung zur Einführung von beruflichen Grundlagenfächern in die sozialistische "Berufsbildung"..... 77 777 777777.....	651
15. 7. 68	Anordnung über die Herstellung bzw. Verwendung bitumenhaltiger Fußbodenbeläge in Stallungen und Ausläufen für Schweine und Rinder sowie bitumenhaltiger Anstrichstoffe für Gärfuttersilos	652

Dreizehnte Verordnung* über staatliche Auszeichnungen

vom 15. Juli 1968

Zur Änderung von Bestimmungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 1).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 370) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Für die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 2).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“ (Anlage 1 zur Sechsten Verordnung vom 12. Juli 1962 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II S. 501]) wird aufgehoben.

§ 3

(1) Für die Verleihung der „Medaille der Waffenbrüderschaft“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 3).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille der Waffenbrüderschaft“ (Anlage 3 zur Verordnung vom 17. Februar 1966 über die Stiftung von Auszeichnungen auf dem Gebiet der nationalen Verteidigung [GBl. II S. 145]) wird aufgehoben.

§ 4

(1) Für die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 4).

(2) Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ (Anlage 5 zur Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II S. 773]) wird aufgehoben.

§ 5

(1) Für die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 5).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Nationalen Volksarmee“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I S. 181)) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 370) wird aufgehoben.

§ 6

(1) Für die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Grenztruppen“ gilt die Neufassung der Ordnung über die Verleihung (Anlage 6).

(2) Die Ordnung über die Verleihung des „Leistungsabzeichens der Grenztruppen“ (Anlage 2 zur Sechsten Verordnung vom 12. Juli 1962 über staatliche Auszeichnungen [GBl. II S. 501]) wird aufgehoben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. August 1968 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1968

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
St o p h
Vorsitzender

* 12. vo vom 25. Januar 1968 (GBl. II Nr. 11 S. 47)